Indizes und Preisregelungen Fernwärme Klausen
(Anlage 2a des Wärmevertrages)

Gültigkeit ab dem 01. Oktober 2024
Anlage zum Vertrag über die Lieferung von Wärme

EWR GmbH
Stadtwerke Remscheid Verbund

Wärmeentgelt

1. Preisbestandteile

1.1 Diese Vergütungsregelung löst die bis zum 30. September 2024 mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Regelung ab. Die EWR stellt dem Kunden für die Fernwärmelieferung ein Entgelt in Rechnung.

In der **Anlage 2b „Berechnungsgrundlagen“** werden alle der in folgendem Punkt 1.2 aufgeführten Preisbestandteile für das Objekt im Detail ausgewiesen, die bei Vertragsbeginn kostenseitig relevant sind.

1.2 Das Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich wie folgt zusammen:

- **Leistungsunabhängiger Grundpreis**

Der leistungsunabhängige Grundpreis (LGP) wird unabhängig von der bezogenen Wärmemenge in der Einheit „Euro pro Monat“ erhoben und deckt die Leistungen ab, die die EWR im Zusammenhang mit der Vorhaltung der Wärme erbringt (insbesondere Planung, Errichtung und Betriebsführung und Erneuerung der Fernwärmeerzeugung und -verteilung). Der LGP zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Ausgangspreis) ist in der **Anlage 2b „Berechnungsgrundlagen“** ausgewiesen.

- **Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis (AP) wird verbrauchsabhängig nach der bezogenen Wärmemenge in der Einheit „Cent pro kWh“ erhoben und deckt die Wärmelieferung aus dem Fernwärmenetz ab. Grundlage für den Arbeitspreis sind die am Wärmemengenzähler abgelesenen Energiemengen. Der Arbeitspreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Ausgangspreis) ist in der **Anlage 2b „Berechnungsgrundlagen“** ausgewiesen.

- **Emissionspreis CO_2**

Die Bundesregierung hat aus Klimaschutzgründen ab dem 01.01.2021 für die Bereiche Verkehr und Gebäude einen CO_2-Preis eingeführt, der pro Kilowattstunde verbrauchter Wärmemenge auf der Grundlage der am Wärmemengenzähler abgelesenen Energiemengen in der Einheit „Cent pro kWh“ abgerechnet wird. Er entwickelt sich in den nächsten Jahren kontinuierlich steigend zum 01.01. eines Folgejahres bis auf ein Marktniveau, welches dann später die Grundlage für die Bepreisung bilden wird. Der CO_2-Preis (EP) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Ausgangspreis) ist in der **Anlage 2b „Berechnungsgrundlagen“** ausgewiesen.

- **Mess- und Verrechnungspreis**

Der Mess- und Verrechnungspreis (MVP) wird für den Messstellenbetrieb und damit für die Zählereinrichtung und deren Ablesung pauschal in Euro pro Jahr berechnet. Kommen weitere Wärmemengenzähler hinzu, werden diese separat berechnet. Der MVP zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Ausgangspreis) ist in der **Anlage 2b „Berechnungsgrundlagen“** ausgewiesen.

1.3 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Falle einer Änderung des Umsatzsteuersatzes ist EWR berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

2. Preisanpassung

1. Die unter Punkt 1 genannten Preisbestandteile unterliegen der Preisanpassung. Die EWR macht dem Kunden die Grundlagen, auf denen die Preisanpassung beruht, auf Wunsch transparent und übermittelt ihm entsprechende Belege in Kopie. In der **Anlage 2b „Berechnungsgrundlagen“** werden alle folgenden Preisanpassungsklauseln mit den für das Objekt geltenden Indizes im Detail ausgewiesen, die bei Vertragsbeginn kostenseitig relevant sind, ergänzt jeweils um den Berechnungsweg der Preisanpassungsklauseln. Wenn nicht anders angegeben, sind alle folgenden Indexwerte beim Statistischen Bundesamt unter dem folgenden Link online einseh- bzw. abrufbar: GENESIS-Online - Statistik 'Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte'

Die Höhe der neuen angepassten Preise ergibt sich wie folgt:

- **Leistungsunabhängiger Grundpreis (LGP)**

  LGP = LGP0 x (0,2 + 0,4 x L/LO + 0,4 x M/M0) in €/Jahr

In dieser Formel bedeuten:

LGP = neuer leistungsunabhängiger Grundpreis
LGP0 = Leistungsunabhängiger Grundpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
L = neuer Lohnindex
L0 = Lohnindex L zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
M = neuer Index für Maschinenbauerzeugnisse
M0 = Index für Maschinenbauerzeugnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Der ***Lohnindex L*** beschreibt den Monatstabellenlohn eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 5/Stufe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zuzüglich der tariflichen Nebenleistungen gemäß WIBERA Energiepreistelegramm (Klauselrelevante Löhne und Indizes und WIBERA-Prognosewerte), Preisstand ist der jeweils gültige Quartalswert. Quelle online: Öffentlicher-Dienst. Info - TVoeD/Bund (oeffentlicher-dienst.info): Ausweisung Grundtarif. Die weiteren Lohnbestandteile können auf Anfrage zugesandt werden.

Der ***Basiswert L0*** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht dem dort aufgeführten aktuellen Quartalswert.

Der **Index für Maschinenbauerzeugnisse M** richtet sich nach dem vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen statistischen Bericht 61241-01 (Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte), Maschinen (Maschinenerzeugnisse): Lfd.-Nr. 411, GP 28 (Basisjahr: 2021 = 100) und dem dort veröffentlichten Jahresdurchschnittswert des Indexes des der jeweiligen Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.

Der ***Basiswert M0*** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist der Jahresdurchschnittswert des Indexes des der jeweiligen Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.

Der Grundpreis ist zu 20 % fest, zu 40 % gekoppelt an die Lohnentwicklung und zu 40 % an die Kostenentwicklung für Maschinenbauerzeugnisse.

Die Anpassung des Grundpreises tritt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, erstmals zum 1. Januar 2024, des zum Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres.

- **Arbeitspreis (AP)**

$$AP = AP0 * (0{,}7\ B/B0 + 0{,}3\ M/M0) + ((BU + GSU) \times 1{,}43)) \text{ in ct/kWh}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = Neuer Arbeitspreis Wärme
AP0 = Basis-Arbeitspreis Wärme bei Vertragsabschluss
B = Neuer Indexwert für die Beschaffung von Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer wie z. B. Stadtwerke
B0 = Aktueller Indexwerte für die Beschaffung von Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer bei Vertragsabschluss
M = Neuer Indexwert für die Marktpreisentwicklung von Erdgas bei der Verteilung an Kunden
M0 = Aktueller Indexwert für die Marktpreisentwicklung von Erdgas bei der Verteilung an Kunden bei Vertragsabschluss
BU = Aktuelle Bilanzierungsumlage Erdgas
GSU = Aktuelle Gasspeicherumlage Erdgas
1,43 = Faktor zur Umrechnung von Erdgas (Brennwert) auf Wärme

B = Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer. Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht: 61241-01 (Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte), Lfd.-Nr. 640, GP 3522 27. Bei der Ermittlung des aktuellen Wertes wird auf den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahresdurchschnittswert des der jeweiligen Preisanpassung vorausgegangen zwölf Monate umfassenden Zeitraumes abgestellt, beginnend mit dem Monat Juli im vergangenen Kalenderjahr bis zum Monat Juni des aktuellen Folgejahres.

Der Basiswert **B0** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergibt sich auf der Grundlage vorgenannter Quelle zu „B“ aus dem Jahresdurchschnittswert des dem Basisjahr vorausgegangen zwölfmonatigen Kalenderjahres, beginnend jeweils mit dem Monat Juli im vergangenen Kalenderjahr bis zum Monat Juni des Folgejahres.

M = Erdgas (Verteilung). Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht: 61241-01 (Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte), Lfd.-Nr. 633, GP 35 2. Bei der Ermittlung des aktuellen Wertes wird auf den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahresdurchschnittswert des der jeweiligen Preisanpassung vorausgegangen zwölf Monate umfassenden Zeitraumes abgestellt, beginnend jeweils mit dem Monat Juli im vergangenen Kalenderjahr bis zum Monat Juni des aktuellen Folgejahres.

Der Basiswert **M0** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergibt sich auf der Grundlage vorgenannter Quelle zu „M“ aus dem Jahresdurchschnittswert des dem Basisjahr vorausgegangen zwölfmonatigen Kalenderjahres, beginnend jeweils mit dem Monat Juli im vergangenen Kalenderjahr bis zum Monat Juni des Folgejahres.

BU = Ziel dieser Umlage ist eine gleichmäßige Auslastung des Gasnetzes in Deutschland. Wird mehr Gas verbraucht als geplant, muss der zusätzliche Bedarf kurzfristig am Markt als Regelenergie beschafft werden. Die Umlage wir aus der Festlegung der Bundesnetzagentur gemäß dem „Grundmodell für Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im Gassektor“ (GaBi Gas 2.0) erhoben.

GSU = Um Deutschland für die den Winter 2022/23 zu wappnen, hat die Bundesregierung die Erdgasspeicher gefüllt, was seinerzeit aufgrund der Marksituation teuer war. Diese zusätzlichen Kosten tragen alle Gas- und Wärmekunden mit der zum 01. 10.2022 eingeführten Gasspeicherumlage mit, die voraussichtlich bis zum 30.06.2025 gelten soll. Die Umlage ergibt sich aus §35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherumlage).

1,43 = Aus einer Kilowattstunde Erdgas wird etwas weniger als eine Kilowattstunde Wärme erzeugt. Um die Kostenbelastung vollständig umzulegen, wird der auf Erdgas bezogene Preis pro Kilowattstunde mit Hilfe eines Faktors auf Wärme umgerechnet. Dieser berücksichtigt den Jahresnutzungsgrad der Wärmeerzeugungsanlage (rd. 94 %), dem Verteilnutzungsgrad (rd. 82 %) sowie die Heizwertumrechnung vom oberen auf den unteren Heizwert (Hs zu Hi) 90,3 %. Daraus resultiert ein Faktor in Höhe von 1,43.

Die Anpassung des Arbeitspreises erfolgt im zeitlichen Verzug von drei Monaten nach Ermittlung der letzten Indexwerte jährlich zum 31. Dezember des auf die Preisanpassung folgenden Kalenderjahres, erstmals zum 01. Oktober 2024.

- **Emissionspreis CO_2 (EP)**

EPneu = EP0 * CO_2-Preisneu / CO_2-Preis0 in ct/kWh

In dieser Formel bedeuten:

EPneu = Neuer Emissionspreis CO_2
EP0 = Basis-Emissionspreis CO_2 bei Vertragsschluss
CO_2-Preisneu = der neu für das jeweilige Kalenderjahr geltende Preis der Emissionszertifikate in €/t
CO_2-Preis0 = Preis für Emissionszertifikate in €/t bei Vertragsabschluss

EP0 = Die Berechnung des aktuellen Basis-Emissionspreis CO_2 bei Vertragsschluss in ct/kWh fußt auf den nationalen Emissionspreis für CO_2 gemäß § 10 Abs. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) für Erdgas des Vertragsabschlussjahres, umgerechnet auf eine Kilowattstunde Erdgas sowie – wie zuvor unter dem Punkt „Arbeitspreis“ erläutert - der Berücksichtigung des Jahresnutzungsgrades der Wärmeerzeugungsanlage. Der Brennstoffemissionshandel verteuert die Bezugskosten für jede Kilowattstunde Erdgas. Daher kommt hier ebenfalls vorgenannter Faktor zur Emissionspreisberechnung in Höhe von 1,43 zur Anwendung.

CO_2-Preisneu = bis einschließlich zum Jahr 2025 der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG; im Jahr 2026: der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG; ab dem Jahr 2027: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres (Beispiel: im Jahr 2028: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07.2027 bis zum 30.11.2027). Die maßgeblichen Preise werden gemäß § 4 Abs. 2 (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz) CO_2KostAufG ab dem Jahr 2026 spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht.

CO_2-Preis0 = Basiswert für den nationalen Emissionspreis in €/t gemäß § 10 Abs. 2 BEHG

Die Anpassung des Emissionspreises tritt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, erstmals zum 1. Januar 2024, des zum Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres.

– **Mess- und Verrechnungspreis (MVP)**

MVP = MVP0 x (0,4 x L/LO + 0,6) in €/Jahr

In dieser Formel bedeuten:

MVP = neuer Mess- und Verrechnungspreis
MVP0 = Mess- und Verrechnungspreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
L = neuer Lohnindex
L0 = Lohnindex L zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Der ***Lohnindex L*** beschreibt den Monatstabellenlohn eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 5/Stufe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) zuzüglich der tariflichen Nebenleistungen gemäß WIBERA Energiepreistelegramm (Klauselrelevante Löhne und Indizes und WIBERA-Prognosewerte), Preisstand ist der jeweils gültige Quartalswert. Quelle online: Öffentlicher-Dienst. Info - TVoeD/Bund (oeffentlicher-dienst.info): Ausweisung Grundtarif. Die weiteren Lohnbestandteile können auf Anfrage zugesandt werden.

Der ***Basiswert L0*** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht dem dort aufgeführten aktuellen Quartalswert.

2. Ändern sich der Wärmegrund- und Wärmearbeitspreis bzw. der Mess- und Verrechnungspreis, erfolgt spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden einer Preisänderung zum 31. Dezember eines jeden dem Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres eine schriftliche Information des Kunden mit Erläuterungen zu den Preisänderungen. Die Weitergabe geänderter CO_2-Emissionspreise erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage bei Inkrafttreten zum jeweils 1. Januar eines jeden dem Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres.

3. Sollten Bestandteile der vorgenannten Preisanpassungsklauseln als Maßstab für die Preisanpassung unbrauchbar werden, sich als rechtlich unzulässig erweisen oder einzelne Bezugsgrößen nicht mehr zugänglich sein (beispielsweise dadurch, dass das Statistische Bundesamt einen Indexwert nicht mehr zur Verfügung stellt), wird die Klausel den neuen Verhältnissen angepasst. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

4. Bei Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO_2-Preis“) und/oder sonstigen Belastungen, die zu einer Erhöhung des Wärmeentgeltes oder der Kosten der Wärmeerzeugung führen, wird diese vom Kunden getragen, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Lastenverteilung vorsieht. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigt sich das Wärmeentgelt entsprechend.

5. Sollten die bei Vertragsschluss bestehenden Umweltschutzvorschriften verschärft oder aufgrund zusätzlicher Auflagen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Akte Nachrüstungsmaßnahmen erforderlich werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, ist die EWR berechtigt, die daraus resultierenden Investitionskosten in den Wärmegrundpreis nachträglich einzurechnen.

Anlagen zur Vergütungsregelung:

- Anlage 2b: „Berechnungsgrundlagen“